

**Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht**

---

**Band 266**

**Sonderfälle  
der Kommanditistenhaftung  
bei der Anteilsübertragung**

**Unter besonderer Berücksichtigung von  
Eintragungsfehlern und Nachhaftungstatbeständen**

**Von**

**Valentin Deppenkemper**



**Duncker & Humblot · Berlin**

VALENTIN DEPPENKEMPER

Sonderfälle der Kommanditistenhaftung  
bei der Anteilsübertragung

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 266

# Sonderfälle der Kommanditistenhaftung bei der Anteilsübertragung

Unter besonderer Berücksichtigung von  
Eintragungsfehlern und Nachhaftungstatbeständen

Von

Valentin Deppenkemper



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-19481-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59481-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 im Fachbereich Rechtswissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard), für die Unterstützung und die wertvollen Anmerkungen bei der Erstellung der Arbeit. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago).

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ danke ich den Herausgebern, Herrn Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago) sowie Herrn Prof. Dr. Jens Koch.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung gilt großer Dank für die mir zuteil gewordene Promotionsförderung.

Im Verlauf der Entstehung dieser Arbeit haben mich viele Menschen unterstützt, welchen allen Dank gebührt. Besonders bedanken möchte ich mich bei Herrn Johannes Deppenkemper und Herrn Dr. Christopher Walter für die Durchsicht des Manuskripts sowie die hilfreichen Anmerkungen und Diskussionen.

Mein größter Dank gebührt jedoch meiner Familie, die mich stets vorbehaltlos bei der Verwirklichung meiner Ziele unterstützt hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Köln, im Januar 2025

*Valentin Deppenkemper*



# Inhaltsverzeichnis

<i>Erster Teil</i>	
<b>Einleitung</b>	21
§ 1 Gegenstand der Arbeit .....	22
§ 2 Ziel der Arbeit .....	25
§ 3 Gang der Arbeit .....	25
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Grundlagen zum Untersuchungsgegenstand</b>	27
§ 4 Grundlagen der Kommanditistenhaftung .....	27
A. Haftung des Kommanditisten gem. § 171 Abs. 1 HGB .....	27
I. Gesetzliche Haftungsanordnung .....	28
II. Terminologie .....	28
B. Haftung bei Austritt eines Kommanditisten .....	29
I. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	29
II. Keine Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	30
III. Haftung für Zwischenverbindlichkeiten .....	30
IV. Ergebnis .....	31
C. Haftung bei Eintritt eines Kommanditisten .....	31
I. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	31
1. Gegenansicht .....	31
2. Stellungnahme .....	32
a) Wortlaut des § 173 Abs. 1 HGB .....	32
b) Gesetzesystematik .....	32
c) Normzweck des § 176 HGB .....	32
d) Zeitliche Einschränkung in § 176 Abs. 2 HGB .....	33
3. Fazit .....	33
II. Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	34
III. Haftung für Zwischenverbindlichkeiten .....	34
1. Gesetzliche Haftungsanordnung .....	34
2. Anwendungsbereich und Haftungsfolgen .....	34

3. Diskussion über § 176 HGB .....	35
a) Historische Konzeption und Funktionswandel .....	36
b) Reformvorschlag im Rahmen des MoPeG .....	37
c) Reformvorschläge .....	37
aa) Haftung abhängig von Gläubigerkenntnis .....	38
(1) Formulierungsvorschlag .....	38
(2) Umgehungsgefahr .....	38
(3) Keine Gleichbehandlung aufgrund von Art. 3 Abs. 1 GG ..	39
(4) Abgrenzungsproblem .....	40
(5) Zwischenfazit .....	40
bb) Haftung unabhängig von Gläubigerkenntnis .....	41
(1) Formulierungsvorschlag .....	41
(2) Vorteile .....	41
(3) Unbillige Privilegierung der Gläubiger .....	42
(4) Zwischenfazit .....	43
cc) Eigener Formulierungsvorschlag .....	43
(1) Notwendiger Inhalt .....	43
(2) Formulierungsvorschlag .....	44
(3) Stellungnahme .....	44
(4) Zwischenfazit .....	45
d) Fazit .....	45
IV. Ergebnis .....	45
D. Haftung bei gleichzeitigem Ein- und Austritt .....	46
E. Gesamtergebnis zu den Grundlagen der Kommanditistenhaftung .....	46
§ 5 Haftung bei der Übertragung eines Kommanditanteils .....	47
A. Grundlagen .....	47
I. Zulässigkeit und Modalitäten der Übertragung .....	47
II. Ausgangspunkt .....	48
III. Haftung des Altkommanditisten bei korrekter Publizierung .....	49
IV. Haftung des Neukommanditisten bei korrekter Publizierung .....	49
B. Konsequenzen einer Einlagenrückgewähr .....	50
I. Einlagenrückgewähr an den Altkommanditisten .....	50
1. Auswirkungen auf die Haftung des Altkommanditisten .....	51
a) Darstellung der Ansichten .....	51
b) Stellungnahme .....	51
aa) Wortlaut des § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	52
bb) Gesetzessystematik .....	52

cc) Normzweck des § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	52
dd) §§ 414f. BGB .....	53
ee) Wertende Betrachtung .....	54
ff) Fazit .....	54
c) Zwischenergebnis .....	54
2. Auswirkungen auf die Haftung des Neukommanditisten .....	54
3. Zwischenergebnis .....	55
II. Einlagenrückgewähr an den Neukommanditisten .....	55
1. Darstellung der Ansichten .....	56
2. Stellungnahme .....	56
a) Rechtsgrundlage .....	56
b) Gemeinsame Obliegenheit zum Erhalt der Einlage .....	57
c) §§ 414f. BGB .....	57
d) Vergleich mit Entfall der Erfüllungswirkung bei Gesamtschuldnern	58
e) Schutzmöglichkeiten des Altkommanditisten .....	58
f) Zwischenfazit .....	59
3. Rechtsvergleich mit österreichischem Recht .....	59
a) Historie .....	59
b) Inhalt des § 172 Abs. 3 UGB .....	60
c) Rückschlüsse aus § 172 Abs. 3 UGB .....	61
d) Zwischenfazit .....	62
4. Fazit .....	62
C. Ergebnis .....	62
D. Gleichbehandlung von Anteilsübertragung und Ein-/Austritt? .....	63
I. Terminologie .....	64
II. Ausgangspunkt .....	64
1. Rechtliche Konstruktion .....	64
2. Beispieldurchgang .....	65
3. Zwischenergebnis .....	66
III. Irrelevanz der Art des Gesellschafterwechsels für die Gläubiger? .....	66
IV. Irrelevanz der Art des Gesellschafterwechsels für die Gesellschafter? .....	67
V. Irrelevanz des Rechtsnachfolgevermerks? .....	68
VI. Vergleich mit § 28 Abs. 1 HGB im Fall einer KG mit zwei Gesellschaftern .....	69
1. Beispieldurchgang .....	69
2. Konsequenzen des simultanen Ein-/Austritts .....	69
3. Stellungnahme .....	70
VII. Gleichbehandlung bei Austritt und späterem Eintritt? .....	71
1. Erlöschen des Anteils des austretenden Kommanditisten .....	71

2. Grundlegende Fragen .....	71
3. Weitergehende Fragen .....	72
4. Fazit .....	73
VIII. Zufallsgewinn für die Gläubiger? .....	73
IX. Folgeprobleme einer Gleichbehandlung .....	74
1. Einlageforderung und Forderungspfändung .....	74
a) Pfändungsgegenstand bei Ein-/Austritt .....	75
b) Pfändungsgegenstand bei Anteilsübertragung .....	75
c) Zwischenfazit .....	76
2. Einlageforderung und Insolvenz der KG .....	76
3. Fazit .....	77
X. Ergebnis .....	77
E. Gesamtergebnis zur Haftung bei der Übertragung eines Kommanditanteils .....	77

*Dritter Teil*

<b>Sonderfälle der Kommanditistenhaftung</b> .....	78
§ 6 Haftung bei Eintragungsfehlern .....	78
A. Urteil des BGH vom 29.06.1981 – II ZR 142/80 .....	78
I. Sachverhalt .....	79
II. Entscheidungsgründe .....	79
III. Bewertung .....	80
1. Früher h. L. .....	80
2. Ansicht des BGH .....	81
a) Maßgeblichkeit der materiellen Rechtslage für Berufung auf Einlage .....	81
b) Analoge Anwendung des § 172 Abs. 4 HGB .....	82
aa) Planwidrige Regelungslücke .....	83
bb) Vergleichbare Interessenlage .....	83
cc) Zwischenergebnis .....	84
3. Abschließende Bemerkung .....	84
B. Fehlender Rechtsnachfolgebermerk .....	84
I. Haftung des Altkommanditisten .....	85
1. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	85
a) Kein Wiederaufleben der Haftung gem. § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	85
aa) Stellungnahme .....	85
(1) Wortlaut des § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	86
(2) Normzweck des § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	86

(3) Dogmatische Kritik .....	87
bb) Fazit .....	87
b) Kein Wiederaufleben der Haftung analog § 172 Abs. 4 S. 1 HGB eo ipso .....	87
aa) Voraussetzungen einer Analogie .....	88
(1) Planwidrige Regelungslücke .....	88
(2) Vergleichbare Interessenlage .....	89
(a) Materielle Rechtslage .....	89
(b) Scheinbare Rechtslage .....	89
(c) Zwischenfazit .....	90
bb) Weitere Gegenargumente .....	90
(1) Sanktionsgedanke .....	91
(2) Keine beschränkt konstitutive Wirkung des Rechtsnachfolgevermerks .....	91
(3) Fehlende Schutzwürdigkeit der Gläubiger .....	92
cc) Fazit .....	93
c) Rechtsscheinhaftung gem. § 15 Abs. 1 HGB .....	93
aa) Anwendbarkeit von § 15 Abs. 1 HGB unter § 162 Abs. 2 HGB a.F. ....	93
bb) Streichung von § 162 Abs. 2 HGB a.F. ....	94
cc) Konsequenzen .....	95
dd) Tatbestandsvoraussetzungen .....	96
ee) Zwischenergebnis .....	97
ff) Regel: Keine Haftung mangels abstrakter Kausalität des Rechtscheins .....	98
(1) Normzweck des § 15 Abs. 1 HGB .....	98
(2) Stellungnahme .....	99
(3) Gegenauffassung .....	100
gg) Zwischenergebnis .....	101
hh) Vergleich mit Rechtsscheinhaftung gem. § 15 Abs. 3 HGB .....	101
(1) Beispieldiskussion .....	101
(2) Literaturstimmen .....	102
(3) Fazit .....	103
ii) Ausnahme: Disposition des Altgläubigers nach der Eintragung .....	104
(1) Erläuterung .....	104
(2) Abgrenzung zur allgemeinen Rechtsscheinhaftung .....	105
(3) Fazit .....	105
jj) Zwischenergebnis .....	106
d) Allgemeine Rechtsscheinhaftung .....	106

aa) Regel: Keine Haftung mangels konkreter Kausalität des Rechts- scheins .....	106
bb) Ausnahme: Disposition des Altgläubigers nach der Eintragung .....	107
cc) Anwendungsbereich der allgemeinen Rechtsscheinhaftung .....	107
dd) Zwischenergebnis .....	108
e) Nachhaftung gem. §§ 161 Abs. 2, 137 Abs. 1, 171 Abs. 1 HGB .....	108
f) Zwischenergebnis .....	109
2. Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	109
II. Haftung des Neukommanditisten .....	109
III. Ergebnis .....	110
C. Fehlender Rechtsnachfolgevermerk und keine Eintragung des Ausscheidens des Altkommanditisten .....	111
I. Haftung des Altkommanditisten .....	111
1. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	111
2. Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	112
a) Fehlende Eintragung des Ausscheidens .....	112
b) Fehlende Eintragung der Rechtsnachfolge .....	112
c) Zwischenergebnis .....	113
II. Haftung des Neukommanditisten .....	113
III. Ergebnis .....	113
D. Fehlender Rechtsnachfolgevermerk und keine Eintragung des Eintritts des Neu- kommanditisten .....	114
I. Haftung des Altkommanditisten .....	114
II. Haftung des Neukommanditisten .....	115
III. Ergebnis .....	115
E. Keinerlei Eintragung .....	116
I. Haftung des Altkommanditisten .....	116
II. Haftung des Neukommanditisten .....	116
III. Ergebnis .....	117
F. Haftung für Zwischenverbindlichkeiten bei der Anteilsübertragung .....	117
I. Haftung des Altkommanditisten .....	118
II. Haftung des Neukommanditisten .....	119
1. Keine unbeschränkte Haftung gem. § 176 Abs. 2 HGB .....	119
2. Keine unbeschränkte Haftung gem. § 15 Abs. 1 HGB .....	120
a) Wahlrecht des Dritten .....	120
b) Rosinentheorie .....	121
c) Vergleich mit § 176 Abs. 2 HGB .....	122
3. Zwischenergebnis .....	122

4. Beschränkte Haftung gem. § 171 Abs. 1 Hs. 1 HGB .....	122
III. Ergebnis .....	123
G. Gesamtergebnis zur Haftung bei Eintragungsfehlern betreffend den Übertragungsvorgang .....	123
H. Erwerb des Anteils eines nicht eingetragenen Kommanditisten .....	124
I. Haftung des Altkommanditisten .....	124
1. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	125
2. Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	125
a) Haftung bei Eintragung des Ausscheidens .....	126
b) Haftung bei fehlender Eintragung des Ausscheidens .....	126
aa) Fehlende Voreintragung .....	126
bb) Vergleich mit Urteil des BGH vom 21.03.1983 – II ZR 113/82	127
(1) Sachverhalt .....	128
(2) Entscheidungsgründe .....	128
(3) Parallele zur hiesigen Konstellation .....	128
3. Ergebnis .....	129
II. Haftung des Neukommanditisten bis zu seiner Eintragung .....	129
1. Keine Anwendbarkeit von § 176 Abs. 2, Abs. 1 HGB .....	130
a) Tatbestandsvoraussetzungen .....	130
b) Anwendbarkeit bei Erwerb von nicht eingetragenem Kommanditisten? .....	130
aa) Wortlaut des § 176 Abs. 2 HGB .....	130
bb) Gesetzgeberischer Wille .....	130
cc) Zwischenfazit .....	132
c) Fazit .....	132
2. Eintritt in die Haftungsposition des Altkommanditisten qua Rechtsnachfolge .....	133
a) Terminologische Klarstellung .....	133
b) Haftungsrechtliche Konsequenzen bei Eintritt in die Haftungsposition .....	133
aa) Grundsatz .....	134
bb) Ausnahmen .....	134
cc) Zwischenergebnis .....	135
c) Ausgangspunkt: Urteil des BGH vom 29.06.1981 – II ZR 142/80 ..	135
aa) Deutung des Urteils .....	136
bb) Bewertung .....	136
cc) Gegenansicht und Stellungnahme .....	137
(1) Haftungsposition bei Ein-/Austritt .....	137
(2) Haftungsposition bei Anteilsübertragung .....	137

(3) Anwendung des § 173 HGB auf die Anteilsübertragung als Gegenargument? .....	138
(4) Zwischenfazit .....	139
d) Fazit .....	139
e) Kein Eintritt in die Haftungsposition bei unbeschränkter Haftung? .....	139
aa) Kein Eintritt in die unbeschränkte Kommanditistaftung? .....	139
(1) Stellungnahme .....	141
(2) Zwischenfazit .....	141
bb) Normzwecke des § 176 HGB .....	141
cc) Schutzmöglichkeit des Erwerbers .....	143
f) Fazit .....	143
3. Haftung für Altverbindlichkeiten .....	143
a) Unbeschränkte Haftung für sämtliche Altverbindlichkeiten? .....	144
b) Unbeschränkte Haftung für Altverbindlichkeiten wie Rechtsvorgänger .....	144
c) Eigener Vorschlag .....	144
aa) Voraussetzungen einer Analogie .....	145
(1) Planwidrige Regelungslücke .....	145
(2) Vergleichbare Interessenlage .....	145
(a) Wertung des § 176 Abs. 2 HGB .....	146
(b) Normzwecke des § 176 HGB .....	147
(c) Gläubigerschutz .....	147
(3) Zwischenfazit .....	148
bb) Rechtsvergleich mit österreichischem Recht .....	148
cc) Erfasste Konstellationen .....	149
(1) Keine Analogie bei Erwerb durch (Mit-)Komplementär .....	149
(2) Keine Analogie bei Erwerb durch (Mit-)Kommanditist .....	150
dd) Fazit .....	151
4. Haftung des Neukommanditisten nach seiner Eintragung .....	151
5. Ergebnis .....	152
III. Gesamtergebnis zur Haftung beim Erwerb des Anteils eines nicht eingetragenen Kommanditisten .....	152
§ 7 Umfang des Eintritts in die Haftungsposition des Altkommanditisten .....	153
A. Einführung .....	153
I. Gang der Untersuchung .....	153
II. Erfordernis eines ganzheitlichen Lösungsansatzes .....	154
B. Eintritt in aktuell erfüllte Haftungstatbestände .....	154
C. Eintritt in abgeschlossene (Nach-)Haftungstatbestände? .....	155
I. Fälle der Nachhaftung .....	155

1.	Haftsummenherabsetzung vor Anteilsübertragung .....	155
a)	Ausgangspunkt: § 174 HGB .....	156
b)	Urteil des BGH vom 04.05.2021 – II ZR 38/20 .....	156
aa)	Sachverhalt .....	156
bb)	Entscheidungsgründe .....	157
(1)	Analoge Anwendung des § 160 HGB a.F. ....	157
(2)	Fristbeginn ab Kenntnis der Herabsetzung .....	157
cc)	Bewertung .....	158
(1)	Analoge Anwendung des § 160 HGB a.F. (§ 137 HGB) ...	159
(a)	Vergleich mit vollständigem Ausscheiden .....	159
(b)	Teilweises Ausscheiden .....	160
(c)	Vollständiges Ausscheiden unter sofortigem (Wieder-)Eintritt mit verringriger Haftsumme .....	161
(d)	Vergleich mit § 137 Abs. 3 HGB .....	161
(e)	Nachhaftungsregelungen des UmwG .....	162
(f)	Zwischenfazit .....	162
(2)	Fristbeginn ab Kenntnis der Herabsetzung .....	163
(a)	Relevanz der Gläubigerkenntnis .....	163
(b)	Gleichlauf der Nachhaftungsregelungen .....	164
(c)	Konstitutive Wirkung der Eintragung unschädlich .....	164
(3)	Fazit .....	165
c)	Haftsummenherabsetzung mit anschließender Anteilsübertragung ..	166
aa)	Haftung des Altkommanditisten .....	166
bb)	Haftung des Neukommanditisten .....	166
2.	Anteilsumwandlung vor Anteilsübertragung .....	167
a)	Haftung des Altkommanditisten .....	167
b)	Haftung des Neukommanditisten .....	167
3.	Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 15 Abs. 3 HGB .....	168
a)	Haftung des Altkommanditisten .....	168
b)	Haftung des Neukommanditisten .....	169
4.	Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 176 HGB .....	169
a)	Haftung des Altkommanditisten .....	169
b)	Haftung des Neukommanditisten .....	170
5.	Fazit .....	170
II.	Rechtsnachfolge als Argument für den Eintritt in die Nachhaftung? .....	171
III.	Andere Kriterien .....	172
1.	Sachzusammenhang .....	172
a)	Anteilsumwandlung vor Anteilsübertragung .....	172

b) Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 15 Abs. 3 HGB .....	173
c) Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 176 HGB .....	173
d) Haftsummenherabsetzung vor Anteilsübertragung .....	173
e) Zwischenfazit .....	174
2. Schutzwürdigkeit der Altgläubiger .....	174
a) Altgläubiger nicht schutzwürdig .....	174
b) Normzweck bei Nachhaftung gem. § 176 HGB .....	175
c) Zwischenfazit .....	175
3. Schutzwürdigkeit des Neukommanditisten .....	175
a) Haftsummenherabsetzung vor Anteilsübertragung .....	176
b) Anteilsumwandlung vor Anteilsübertragung .....	176
aa) Erkennbarkeit der unbeschränkten Nachhaftung .....	176
bb) Keine Erkennbarkeit der konkreten Höhe der Haftung .....	176
cc) Sonderfall .....	177
dd) Zwischenfazit .....	177
c) Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 15 Abs. 3 HGB .....	177
d) Unbeschränkte (Nach-)Haftung des Altkommanditisten gem. § 176 HGB .....	178
aa) Keine Erkennbarkeit der unbeschränkten Nachhaftung .....	178
bb) Kein Schutz durch aufschiebende Bedingung .....	178
cc) Zwischenfazit .....	179
dd) Vergleich mit Neufassung des § 176 Abs. 2 HGB .....	179
ee) Zwischenfazit .....	179
e) Zwischenergebnis .....	180
4. Vergleich der Schutzwürdigkeit von Altgläubigern und Neukommanditisten .....	180
5. Ungerechtfertigte Schuldnervermehrung .....	181
a) § 173 HGB als Gegenargument? .....	181
b) Weitere Gegenargumente .....	182
c) Erwerbskette .....	182
6. Fazit .....	183
IV. Vergleich mit anderen Haftungsverbindlichkeiten des Veräußerers .....	183
1. Kein Übergang der Prospekthaftung des Altkommanditisten .....	184
a) Sachverhalt .....	184
b) Entscheidungsgründe .....	184
c) Stellungnahme .....	184

2. Kein Übergang aller Sozialansprüche .....	185
V. Urteil des OLG Düsseldorf vom 01.08.2019 – 6 U 156/18 .....	186
1. Sachverhalt .....	186
2. Entscheidungsgründe .....	187
3. Bewertung .....	188
a) § 174 HGB .....	188
aa) Wortlaut des § 174 HGB .....	188
bb) Normzweck des § 174 HGB .....	189
cc) Konstitutiver Charakter des § 174 HGB .....	189
dd) Zwischenergebnis .....	190
b) Prinzip der Rechtsnachfolge .....	190
c) Persönlicher Charakter der Gesellschafterhaftung .....	190
d) § 173 HGB .....	191
aa) § 173 Abs. 1 HGB .....	191
bb) § 173 Abs. 2 HGB .....	192
(1) Historie und Normzweck des § 173 HGB .....	192
(2) Kein Verstoß gegen § 173 Abs. 2 HGB .....	193
(3) Folgefrage .....	194
(4) Keine Übertragbarkeit auf andere Nachhaftungsfälle .....	195
cc) Zwischenfazit .....	195
e) Fehlende Schutzwürdigkeit des Neukommmanditisten .....	195
f) Schutzwürdigkeit der Altgläubiger .....	196
4. Fazit .....	197
VI. Ergebnis .....	197
D. Haftung bei Veränderungen auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs .....	197
I. Abgrenzung .....	198
II. Stellungnahme .....	199
1. Kein Sachzusammenhang .....	199
2. Weitere Kriterien .....	199
3. Fazit .....	200
E. Praxishinweis .....	200
F. Gesamtergebnis zum Umfang des Eintritts in die Haftungsposition des Veräußerers .....	201
§ 8 Haftung bei Teilstübertragungen .....	202
A. Übergang der Haftsumme proportional zum veräußerten Teilanteil? .....	202
I. Regelfall .....	203
II. Fragestellung .....	204

III.	Kein anteiliger Übergang der Haftsumme kraft Kontinuität .....	204
IV.	Kein anteiliger Übergang der Haftsumme kraft Rechtsnachfolge .....	206
V.	Zwischenergebnis .....	206
VI.	Folgefrage .....	206
1.	Abgrenzung von Anteilserwerb und originärem Beitritt .....	207
2.	Differenzierung zwischen zwei Arten der Haftsummenveränderung ..	207
a)	Zeitpunkt der Wirksamkeit der Haftsummenveränderung .....	208
b)	Doppelte Nachhaftung des Veräußerers .....	208
c)	Identität der (Teil-)Haftsumme nur bei Sonderrechtsnachfolge ..	209
d)	Gläubigerinteressen .....	209
e)	Fazit .....	210
VII.	Beispielsfall und Handelsregistereintragungen .....	210
1.	Beispielsfall .....	210
2.	Haftung von Alt- und Neukommmanditist .....	210
3.	Handelsregistereintragungen .....	211
VIII.	Ergebnis .....	212
B.	Haftung bei teilweiser Anteilsübertragung .....	212
I.	Haftung des Altkommmanditisten bei teilweiser Anteilsübertragung .....	212
1.	Haftung für Altverbindlichkeiten .....	213
a)	Analoge Anwendung des § 137 Abs. 1 HGB .....	213
aa)	Planwidrige Regelungslücke .....	213
bb)	Vergleichbare Interessenlage .....	213
cc)	Zwischenergebnis .....	214
b)	Umfang des Haftungsausschlusses .....	214
c)	Zurechnung der Einlage bei gesellschaftsfremdem Erwerber ..	215
d)	Zurechnung der Einlage bei gesellschaftszugehörigem Erwerber ..	215
aa)	Voraussetzungen einer Analogie .....	216
(1)	Planwidrige Regelungslücke .....	216
(2)	Vergleichbare Interessenlage .....	217
bb)	Konsequenzen .....	217
2.	Haftung für Neuverbindlichkeiten .....	218
3.	Haftung bei fehlender Eintragung .....	218
a)	Heranziehung der Haftungsgrundsätze bei vollständiger Anteilsübertragung .....	218
b)	Haftungsrechtliche Konsequenzen .....	219
c)	Haftung in Höhe der ursprünglichen Haftsumme .....	219
aa)	§ 174 HGB .....	220
bb)	§ 172 Abs. 1 HGB .....	221

cc) § 15 Abs. 1 HGB .....	221
dd) Stellungnahme .....	221
ee) Zwischenfazit .....	223
d) (Teilweises) Wiederaufleben der Haftung .....	223
e) Fazit .....	223
II. Haftung des Altkommmanditisten bei vollständiger Anteilsübertragung auf mehrere Erwerber .....	224
III. Haftung des Neukommmanditisten .....	225
1. Haftung für Alt- und Neuverbindlichkeiten .....	225
2. Unbeschränkte Haftung für Zwischenverbindlichkeiten gem. § 176 Abs. 2, Abs. 1 HGB? .....	225
a) Wortlaut des § 176 Abs. 2 HGB .....	225
b) Zweck der Änderung des § 176 Abs. 2 HGB .....	226
c) Keine Veränderung der Gesamthaftsumme .....	226
d) Gläubigerinteressen .....	227
e) Gesetzgeberischer Wille .....	228
f) Zwischenergebnis .....	229
IV. Ergebnis .....	229
C. Gesamtergebnis zur Haftung bei Teilübertragungen .....	230
 <i>Vierter Teil</i>	
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b>	231
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	234
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	244

## Abkürzungsverzeichnis

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch (Österreich)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DAV	Deutscher Anwaltverein
DiRUG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HaRÄG	Handelsrechtsänderungsgesetz (Österreich)
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
KG	Kommanditgesellschaft
Mauracher Entwurf	Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MoPeG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
NachhBG	Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RegE	Gesetzentwurf der Bundesregierung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UmwG	Umwandlungsgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung

Hinsichtlich aller weiteren verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf *Böttcher*, Eike: in: Kirchner, Hildebert (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin/Boston 2021.

## *Erster Teil*

### **Einleitung**

Ein zentraler Aspekt bei der Wahl der Rechtsform der KG – auch in der Variante der GmbH & Co. KG – ist die umfassende Haftungsbeschränkung für Kommanditisten.<sup>1</sup> Letztere haften beschränkt auf ihre Haftsumme und können die Haftung durch Einlageleistung vollständig ausschließen, § 171 Abs. 1 HGB.<sup>2</sup> Auf diese Weise können Kommanditisten als Investoren an der Gesellschaft beteiligt sein und an deren Gewinn partizipieren, ohne dabei unvorhersehbare Haftungsrisiken einzugehen.

Die beschränkte Haftung wirft – auch aufgrund ihrer detaillierten Kodifikation im HGB – im Grundsatz keine Schwierigkeiten auf. Probleme und offene Fragen sind jedoch hinsichtlich der Übertragung von Kommanditanteilen festzustellen. In diesem Kontext existieren zahlreiche Sonderfälle, in denen ungeklärte Haftungsfragen bestehen. Hieraus können unvorhergesehene Auswirkungen auf die Haftung der an der Anteilsübertragung beteiligten Parteien resultieren. Dem Anliegen einer rechtssicheren Haftungsbeschränkung für die Kommanditisten läuft das zuwider.

Beispiele für solche Sonderfälle sind Eintragungsfehler im Handelsregister sowie Teilarbeitungen des Kommanditanteils. Ebenfalls hierzu zählen durch den Veräußerer im Vorfeld einer Anteilsübertragung erfüllte Nachhaftungstatbestände. Das Bestehen offener Haftungsfragen in diesen Konstellationen ist vornehmlich auf zwei Gründe zurückzuführen:

Erstens sah das HGB die Möglichkeit des Kommanditistenwechsels mittels Anteilsübertragung nach seiner historischen Konzeption nicht vor und regelte diese dementsprechend nicht. Ein solcher Wechsel wurde damals durch isolierten Austritt des alten und Eintritt des neuen Kommanditisten bewerkstelligt.<sup>3</sup> Mittlerweile ist der Gesellschafterwechsel durch rechtsgeschäftliche Anteilsübertragung in Literatur und Rechtsprechung anerkannt.<sup>4</sup> Auch wurde die Übertragbarkeit von An-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinernd das generische Maskulin verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind damit gleichermaßen gemeint.

<sup>2</sup> Werden Vorschriften des HGB ohne Zusatz genannt, sind damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften gemeint. Soweit sie mit dem Zusatz „a. F.“ versehen sind, ist die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage angesprochen.

<sup>3</sup> Statt aller von *Olshausen*, in: Gedächtnisschrift Brigitte Knobbe-Keuk, S. 247 (248 ff.) m. w. N.

<sup>4</sup> Eingehend zur ursprünglichen Konzeption und zur Rechtsprechungsentwicklung *Friedl*, DStR 2008, 510 (510f.); von *Olshausen*, in: Gedächtnisschrift Brigitte Knobbe-Keuk, S. 247

teilen an Personengesellschaften jüngst in § 711 Abs. 1 S. 1 BGB<sup>5</sup> kodifiziert. Die Vorschrift gilt über die Verweisung in §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB auch für die KG. Eine umfassende gesetzliche Regelung der Haftungslage bei der Übertragung von Kommanditanteilen besteht jedoch weiterhin nicht.

Das Fehlen gesetzlicher Regelungen ist auch mit Blick auf die in dieser Arbeit beleuchteten Spezialfälle zu konstatieren. Hieran hat das am 01.01.2024 auf Grundlage des sogenannten *Mauracher Entwurfs*<sup>6</sup> in Kraft getretene *Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts* (MoPeG)<sup>7</sup> nichts geändert. Die bereits vor der Gesetzesreform existierenden ungeklärten Fragen bestehen dementsprechend fort. Daneben ergeben die Neuregelungen des MoPeG naturgemäß neue Fragen hinsichtlich der Gesetzesanwendung und -auslegung, so z. B. die neugefasste Vorschrift des § 176 HGB. Diese gilt es gleichfalls zu beantworten.

Zweitens existiert häufig keine belastbare Rechtsprechung zu den analysierten Sonderfällen. Manche der untersuchten Fälle waren bislang nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Zu anderen Konstellationen existieren zwar thematisch einschlägige Urteile. Diese betreffen jedoch oftmals eine frühere, mittlerweile überholte Gesetzeslage. Die Argumente aus jenen Urteilen sind durch die zwischenzeitlichen Gesetzesreformen teilweise hinfällig geworden. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, wie eine entsprechende obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidung heutzutage ausfiele. Auch diese Unklarheiten sind durch eine genaue Analyse der Urteile unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage zu beseitigen.

Das Fehlen gesetzlicher Regelungen und einschlägiger Gerichtsentscheidungen hinterlässt hinsichtlich der in den Blick genommenen Sonderfälle eine Vielzahl ungelöster Haftungsfragen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sind diese offenen Fragen im Rahmen einer eingehenden Untersuchung zu klären.

## § 1 Gegenstand der Arbeit

Die Untersuchung solcher Sonderfälle der Kommanditistenhaftung bei der Anteilsübertragung ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Kommanditistenhaftung meint dabei die Außenhaftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläu-

---

(248 ff.); *Potsch*, Grundfragen der Kommanditistenhaftung, S. 279 ff.; *Streeck*, Rechtsgeschäftliche Übertragung von Kommanditanteilen, S. 43 ff.; *Thiessen*, in: Großkomm. HGB, § 173 Rn. 33 ff.; vgl. *K. Schmidt/Grüneberg*, in: MüKoHGB, § 173 Rn. 24 m. w. N.

<sup>5</sup> Werden Vorschriften des BGB ohne Zusatz genannt, sind damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften gemeint. Soweit sie mit dem Zusatz „a. F.“ versehen sind, ist die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage angesprochen.

<sup>6</sup> Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Mauracher Entwurf MoPeG), abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/MauracherEntwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/MauracherEntwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

<sup>7</sup> MoPeG, BGBl. 2021 Teil I Nr. 53, S. 3436 ff.

bigern. Die Fälle werden analysiert mit Fokus auf die Haftung des neu eintretenden Kommanditisten (i. F. Neukommanditist/Erwerber) und des ausscheidenden Kommanditisten (i. F. Altkommanditist/Veräußerer).

Trotz der Bedeutsamkeit der Haftung für die Kommanditisten und die Gesellschaftsgläubiger sind hinsichtlich der hier thematisierten Fälle zahlreiche offene Haftungsfragen zu konstatieren. Beispielsweise wirft das Fehlen des Rechtsnachfolgevermerks bei einer Anteilstübertragung haftungsrechtliche Fragen auf. Dogmatisch ist bislang nicht präzise geklärt, auf welcher Rechtsgrundlage eine Haftung des Veräußerers beim Fehlen des Nachfolgevermerks basiert.<sup>8</sup> Das hierzu ergangene Grundlagenurteil des BGH stützte eine entsprechende Haftung auf § 15 Abs. 1 HGB und/oder § 172 Abs. 4 HGB analog.<sup>9</sup> Da der Senat die rechtliche Grundlage der angenommenen Haftung offenließ, besteht diesbezüglich noch immer Uneinigkeit.

Hinzu kommt, dass die Anwendbarkeit des im Kontext des Urteils viel diskutierten § 15 HGB in Bezug auf Kommanditisten nach der Entscheidung mehrfach geändert wurde. So wurde die Anwendbarkeit der Norm durch den Anfang 2001 durch das *Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung* (NaStraG)<sup>10</sup> eingeführten § 162 Abs. 2 HGB a. F. – je nach vertretener Ansicht – entweder vollständig<sup>11</sup> oder nur in Bezug auf Bekanntmachungsfehler<sup>12</sup> ausgeschlossen. Durch das *Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie* (DiRUG)<sup>13</sup> entfiel § 162 Abs. 2 HGB a. F. schließlich vollständig mit Wirkung zum 01.08.2022.

Die Untersuchung der Haftung des Altkommanditisten erfordert zuerst eine exakte Bestimmung der Haftungsgrundlage. Sodann ist zu beleuchten, ob deren Voraussetzungen materiellrechtlich erfüllt sind.<sup>14</sup> Letzteres wurde bislang vernachlässigt, da im Fokus der Diskussionen zumeist der Streit um die Haftungsgrundlage stand.

---

<sup>8</sup> Siehe § 6.B.I.1.

<sup>9</sup> BGHZ 81, 82 (86 ff.) = NJW 1981, 2747 (2748). Das Urteil wird ausführlich besprochen unter § 6.A.

<sup>10</sup> NaStraG, BGBI. 2001 Teil I Nr. 4, S. 123 ff.

<sup>11</sup> So K. Schmidt, ZIP 2002, 413 (414 ff.); ders., DB 2011, 1149 (1150 ff.); ders., in: MüKoHGB, 4. Auflage 2019, § 173 Rn. 26, 36; Kallrath, in: Fleischhauer/Wochner, Handelsregisterrecht, S. 239; Krebs, in: MüKoHGB, § 15 Rn. 34; Peters, RNotZ 2002, 425 (438); Scholz, in: Westermann/Wertenbruch, HdB PersGes, 85. Lieferung 2023, Rn. I 3062; Schulte/Hushahn, in: Münchener HdB GesR II, § 35 Rn. 42; Terbrack, RpPfleger 2003, 105 (106 f.).

<sup>12</sup> So Friedl, DStR 2008, 510 (513 ff.); Grunewald, ZGR 2003, 541 (543 ff.); Häublein/Beyer, in: BeckOK HGB, § 162 Rn. 36 f.; Kindler, in: Koller/Kindler/Drüen, HGB, § 162 Rn. 3; Mock, in: Röhricht/von Westphalen/Haas, HGB, 5. Auflage 2019, § 162 Rn. 14 m. w. N.; Oetker, in: Oetker, HGB, 7. Auflage 2021, § 162 Rn. 16 f.; Paul, MDR 2004, 849 (850 ff.); Roth, in: Hopf, HGB, 42. Auflage 2023, § 162 Rn. 5; Wilhelm, DB 2002, 1979 (1983); jetzt auch K. Schmidt/Grüneberg, in: MüKoHGB, § 173 Rn. 37.

<sup>13</sup> DiRUG, BGBI. 2021 Teil I Nr. 52, S. 3338 ff.

<sup>14</sup> Siehe § 6.B.I.1.c).